

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2012

Nr. 2012/1231

Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation

1. Ausgangslage

1.1 Agglomerationspolitik des Bundes

Die Agglomerationsprogramme sind 2001 vom Bund als neues Instrument für die Unterstützung der Agglomerationen als Wirtschaftsmotoren der Schweiz lanciert worden. Der Bund unterstützt die Agglomerationen besonders im Hinblick auf die Lösung ihrer Verkehrsprobleme. Die Agglomerationsprogramme zeigen auf, wie der Einsatz der verschiedenen Verkehrsmittel optimiert und auf die Ziele und Massnahmen der Raumplanung, insbesondere auf die Siedlungsentwicklung, abgestimmt ist. Im November 2004 wurden die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angenommen. Damit legte der Bund die Basis für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs. Seit 2008 fliessen über einen Zeitraum von 20 Jahren 6 Mrd. Franken aus dem Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr. Die Mittelzuteilung erfolgt nach Massgabe der Wirksamkeit der geplanten Infrastrukturen.

1.2 Agglomerationspolitik des Kantons Solothurn

Der Kanton Solothurn hat seine Agglomerationsstrategie im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2003/2381 vom 16. Dezember 2003 definiert. Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Raumplanung, hat den Auftrag erhalten, die Agglomerationspolitik zu konkretisieren und im kantonalen Richtplan zu verankern. Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung 1. Generation waren ein erster Schritt in diese Richtung.

Im Dezember 2007 hat der Kanton Solothurn die Agglomerationsprogramme Solothurn, Aare-Land (zusammen mit dem Kanton Aargau) und Basel (unter Federführung des Kantons Basel-Stadt) der 1. Generation beim Bund zur Prüfung eingereicht (RRB Nr. 2007/2115 vom 11. Dezember 2007 und RRB Nr. 2007/2201 vom 18. Dezember 2007). Der Bund beteiligt sich mit 40 % (von möglichen 30 - 50 %) an ausgewählten Projekten. Mitfinanziert werden Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen. Einzelne Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm 1. Generation werden zurzeit umgesetzt.

Die Agglomerationsprogramme der 1. Generation erfüllten nicht sämtliche Aufgaben in den Bereichen Siedlung / Landschaft und Verkehr. Der Kanton Solothurn erarbeitete deshalb seit 2007 die Agglomerationsprogramme 2. Generation Solothurn, AareLand (wiederum zusammen mit dem Kanton Aargau) und Basel (unter Federführung der neu geschaffenen Geschäftsstelle Agglomeration Basel).

1.3 Anforderungen des Bundes an die Agglomerationsprogramme

Die Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes Solothurn stützt sich auf die Weisung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der

2. Generation vom 14. Dezember 2010. An die Agglomerationsprogramme der 2. Generation werden neue Anforderungen gestellt. Es wird neu die Erarbeitung eines Zukunftsbildes verlangt. Hauptziel ist es, für die im Agglomerationsprogramm enthaltenen Massnahmen den Bezug zur angestrebten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung darzustellen. Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen aus der Analyse, dem Zukunftsbild und den Strategien nachvollziehbar abgeleitet werden (roter Faden).

Damit das Agglomerationsprogramm vom Bund beurteilt werden kann, müssen folgende 6 Grundanforderungen erfüllt sein. Der Detaillierungsgrad ist jeweils der Grösse der jeweiligen Agglomeration anzupassen.

- Partizipation gewährleistet;
- Bestimmung einer Trägerschaft;
- Analyse von Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf;
- Entwicklung von Massnahmen in allen Bereichen, in Kohärenz zum Zukunftsbild, Teilstrategien und Priorisierung derer (erkennbarer roter Faden);
- Beschreibung und Begründung der prioritären Massnahmen;
- Controlling gesichert.

Die Wirkung der Agglomerationsprogramme wird vom Bund selber geprüft, damit ein Vergleich zu den anderen Programmen gemacht werden kann. Die Kantone können sich auf eine qualitative Beurteilung der Wirksamkeit beschränken.

2. Das Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation

2.1 Ziel

Die Agglomeration Solothurn ist eine mittlere Agglomeration der Schweiz mit 24 Gemeinden. Diese liegen vor allem im Raum Wasseramt und Lebernberg. Die Agglomeration Solothurn ist stark durch den Pendlerverkehr geprägt. Das Agglomerationsprogramm verfolgt daher die Strategie Verkehr zu vermeiden, zu verlagern oder verträglich zu gestalten. Durch die gegenseitige Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung soll besonders auch der anhaltenden Zersiedelung Einhalt geboten werden. Dies erfordert die Konzentration der Siedlungsentwicklung an verkehrstechnisch günstig gelegen und mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten. Ziel ist es, dass der öffentliche Verkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie die kombinierte Mobilität an Attraktivität gewinnen. Zudem sollen negative Wirkungen des Verkehrs durch Verkehrsmanagement-Projekte entsprechend gelenkt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, beantragt die Agglomeration Solothurn mit dem Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation nun konkret eine Mitfinanzierung zentraler Verkehrsinfrastrukturmassnahmen für den Umsetzungszeitraum 2015 - 2018.

2.2 Perimeter

Der Bearbeitungsperimeter der Agglomeration Solothurn basiert auf der Agglomerationsdefinition des Bundesamtes für Statistik. Im Betrachtungsperimeter wurden zusätzlich die der Agglomeration umliegenden Gemeinden der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN (repla espaceSOLOTHURN) miteinbezogen, da gewisse Massnahmen von regionaler Bedeutung ausserhalb des Bearbeitungsperimeters liegen und Einfluss auf die Agglomeration haben können.

2.3 Trägerschaft

Die repla espaceSOLOTHURN ist – wie schon im Agglomerationsprogramm der 1. Generation – federführend für die Erarbeitung und die nachfolgende Betreuung des Agglomerationsprogramms Solothurn. Das Agglomerationsprogramm wird in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn und den Gemeinden erstellt und umgesetzt. Region, Kanton und Gemeinden bilden die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms.

2.4 Grundlagen und Vorgehen

Das vorliegende Agglomerationsprogramm Solothurn der 2. Generation baut auf der Ende 2007 beim Bund eingereichten 1. Generation auf. Das neue Agglomerationsprogramm beschränkt sich aber nicht nur auf eine inhaltliche Aktualisierung, sondern setzt in vielen Bereichen komplett neue Akzente.

Den inhaltlichen Ausgangspunkt des Agglomerationsprogramms Solothurn bildet die Schwachstellenanalyse basierend auf dem Ist-Zustand Verkehr, Siedlung und Landschaft. Gleichzeitig wurde partizipativ mit den Gemeinden ein Zukunftsbild erarbeitet, welches die angestrebte, zukünftige Entwicklung der Agglomeration abbildet. Davon ausgehend wurden konkrete Umsetzungsstrategien festgelegt und die dafür notwendigen Massnahmen definiert. Für das Gebiet des Bezirks Wasseramt wurden parallel zum Agglomerationsprogramm vertiefte Untersuchungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr vorgenommen. Die Resultate wurden in den Berichten Regionales Entwicklungskonzept (REK) Wasseramt sowie im Betriebskonzept (BK) Wasseramt zusammengefasst und in das Agglomerationsprogramm Solothurn integriert. Die abschliessende Beurteilung der Wirkung der Massnahmen entspricht dem Vergleich der Entwicklung mit bzw. ohne das Ergreifen von Massnahmen. Sie bildet den Schwerpunkt des Agglomerationsprogramms und eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der Priorisierung der Massnahmen.

Einleitung	Ausgangslage, Umfeld, Leistungen, Vorgehen	Kapitel 1
Verkehr, Siedlung und Landschaft heute	Ist-Zustand	Kapitel 2
Schwachstellen und Handlungsbedarf	Fortschreiben der bisherigen Entwicklung, Schwachstellenanalyse 2030, Handlungsbedarf ableiten	Kapitel 3
Zukünftige Entwicklung Verkehr, Siedlung und Landschaft	Bevölkerungsprognose 2009-2035, Zukunftsbild Agglomeration und Umgebung	Kapitel 4
Teilstrategie ‚Verkehr‘ Teilstrategie ‚Siedlung und Landschaft‘	Übergeordnete Strategie Konkretisierte Teilstrategie Fokus Wasseramt	Kapitel 5
Massnahmen	Das optimierte Massnahmenpaket	Kapitel 6
Wirkungsanalyse und Priorisierung	Was wird mit den Massnahmen erreicht	Kapitel 7
Umsetzung	Trägerschaft, Umsetzung, Weiteres Vorgehen	Kapitel 8

Abbildung 1: Struktur Agglomerationsprogramm (Quelle: Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation, Schlussbericht, S.12)

2.5 Mitwirkung

Das Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation wurde durch einen breit abgestützten Partizipationsprozess begleitet. Zu Beginn konnten die Gemeinden gemeinsam in einem Workshop das Zukunftsbild entwickeln. Die Gemeinden wurden jeweils über den Stand des Prozesses informiert und zur Meinungsäusserung eingeladen. Des Weiteren wurden an der Gemeindepräsidentenkonferenz Wasseramt und im Gemeinderat Derendingen zusätzliche Referate gehalten. Zuletzt konnte im Mitwirkungsverfahren zu den Strategien und Massnahmen Stellung genommen werden. Die Ergebnisse wurden an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung der repla espaceSOLOTHURN vorgestellt. Ziel der Veranstaltung war ebenfalls die Verabschiedung des Schlussberichts. Im Folgenden sind diese Schritte nochmals aufgeführt:

- Workshop Zukunftsbild Region Solothurn, 7. Juli 2010
- Informationsveranstaltung Betriebskonzept und regionales Entwicklungskonzept Wasseramt und Agglomerationsprogramm Solothurn, 21. Februar 2011
- Ausserordentliche Delegiertenversammlung repla espaceSOLOTHURN mit Information zum Mitwirkungsverfahren „Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation“, 31. Oktober 2011
- Öffentliches Mitwirkungsverfahren „Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation“ von November 2011 bis Ende Dezember 2011

- Ausserordentliche Delegiertenversammlung repla espaceSOLOTHURN mit Präsentation zu den Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens und zum Schlussbericht, 22. Mai 2012.

Die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung wiesen auf eine hohe Zustimmung zum Agglomerationsprogramm 2. Generation hin. Bei den wenigen kritischen Stellungnahmen zeigten sich im Wesentlichen Befürchtungen in der stagnierenden Weiterentwicklung der ländlichen Räume und Hinweise bezüglich Strassenraumgestaltung, Verkehrsmanagement, Einführung Tempo 30, Kosten- / Nutzenverhältnis der Verkehrsmassnahmen und Parkraumbewirtschaftung. Weiter wurden auch konkrete Anträge zu den Massnahmen formuliert. Diese wurden soweit möglich im Agglomerationsprogramm integriert. Das Programm wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2012 einstimmig verabschiedet.

2.6 Herleitung und Priorisierung der Massnahmen

Die Massnahmen wurden iterativ hergeleitet. Ausgangspunkt waren die Schwachstellenanalyse sowie der Zusammenhang mit dem Zukunftsbild formulierten Zielsetzungen und deren Umsetzungsstrategien (Teilstrategien „Verkehr“ und „Siedlung und Verkehr“). Parallel dazu wurden potentielle Massnahmenideen aus unterschiedlichen Grundlagen integriert und kontinuierlich auf die Ziele und Strategien abgestimmt. In einem ersten Schritt wurde ein Pool an Massnahmenideen gebildet, der sich aus den B- und C-Massnahmen der 1. Generation, verschiedenen Grundlagenberichten (z. B. Tempo 30, Verträglichkeitskonflikte, Kombinierte Mobilität) und Inputs der kantonalen Ämter zusammensetzte. In einem zweiten Schritt wurde aufgrund politischer, planerischer, finanzieller und projektbezogener Aspekte entschieden, welche Massnahmenideen definitiv konkretisiert werden sollen. Die Konkretisierung der Massnahmen erfolgte aufgrund folgender 4 Prozesse:

- Aktualisierung der relevanten B- und C- Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation;
- Integration der relevanten Massnahmen aus dem REK Wasseramt;
- Entwurf von Massnahmenempfehlungen aus verschiedenen Grundlagenberichten;
- Erarbeitung von Massnahmen für die relevanten Knoten und Strecken mit Verträglichkeitskonflikten aus dem entsprechenden Grundlagenbericht.

Schliesslich wurden die konkretisierten Massnahmen in einem qualitativen Verfahren nach ihrer Wirkung beurteilt. Darauf aufbauend und in Abhängigkeit der Bau- und Finanzreife erfolgte die abschliessende Priorisierung der Massnahmen in eine A-, B- und C-Liste.

2.7 Übersicht über die Massnahmen und Kosten

Die Agglomerationsprogramme enthalten eine Gesamtschau der für die Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung erforderlichen Massnahmen. Neben den eigentlichen mitfinanzierten Projekten des Agglomerationsprogramms werden auch weitere, nicht-infrastrukturelle Massnahmen sowie sogenannte Eigenleistungen aufgeführt, die in einem engen räumlichen, funktionalen oder planerischen Zusammenhang mit den Massnahmen des Agglomerationsprogramms stehen und für die Agglomeration von Bedeutung sind. Diese Projekte werden jedoch nicht über den Infrastrukturfonds mitfinanziert.

Massnahmen Siedlung und Landschaft: Nichtinfrastrukturelle Daueraufgaben, die durch die Kantone und Gemeinden geleistet werden und verhältnismässig wenig Kosten verursachen.

A-Massnahmen: A-Massnahmen werden beim Bund für die Periode 2015 bis 2018 zur Mitfinanzierung beantragt.

B-Massnahmen: Für diese Massnahmen können im Rahmen des vorliegenden Agglomerationsprogramms 2. Generation beim Bund noch keine Mitfinanzierungsbeiträge beantragt werden. Sie werden allerdings für die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms und somit bei der Festsetzung des Beitragsatzes berücksichtigt. Der Bund „merkt sich diese Massnahmen vor“: Sie können in der 3. Generation (2019 - 2022) zu A-Massnahmen werden.

Das Programm ist so ausgestattet, dass die Finanzierung der Projekte unter der Annahme einer finanziellen Unterstützung des Bundes in der Gesamtheit für den Kanton und die Gemeinden tragbar ist. Die Agglomeration Solothurn erreichte für die Massnahmen des 1. Agglomerationsprogramms einen Beitragsatz von 40 %. Die kantonalen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur werden im Hinblick auf die finanziellen Beitragszahlungen durch das Agglomerationsprogramm nicht gekürzt. Die Räume ausserhalb des Agglomerationsperimeters werden durch die Umsetzung des Agglomerationsprogramms nicht benachteiligt.

Die Gesamtkosten aller Massnahmen der A- und B-Liste des Agglomerationsprogramms Solothurn liegen ohne Finanzierungsanteil des Bundes in unten aufgeführter Grössenordnung. Es handelt sich dabei um eine Grobkostenschätzungen, d. h. die Angaben können bis zu +/-30 % variieren.

Kosten in Mio. Franken

A-Liste (2015 - 2018)	103.3 Mio.
B-Liste (2019 - 2022)	111.2 - 120.2 Mio.
Total	215.9 - 224.9 Mio.

In der Beilage 3 sind alle Massnahmen(-pakete) inkl. Kosten aufgeführt.

3. Weiteres Vorgehen

3.1 Prüfung durch den Bund

Der Bund prüft alle Agglomerationsprogramme nach den gleichen Kriterien. Sie werden in Grundanforderungen und Wirksamkeitskriterien eingeteilt. Sofern die Grundanforderungen erfüllt sind, wird das gesamte Agglomerationsprogramm auf seine Wirkung hin geprüft. Je höher die zu erwartende Wirkung des gesamten Programms ausfällt, desto höher ist der Beitragsatz des Bundes an die Kosten. Dieser liegt zwischen 30 % und 50 %.

Das zuständige Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wird während des Prüfprozesses gegebenenfalls weitere Informationen, beispielsweise zum Kosten-Nutzenverhältnis von Verkehrsinfrastrukturprojekten, anfordern. Das Ergebnis der Prüfung wird für jedes Agglomerationsprogramm voraussichtlich bis im Sommer 2013 in einem Prüfbericht dokumentiert. Hierbei sind Änderungen an den eingereichten Massnahmen insbesondere die Verschiebung in einen anderen Realisierungshorizont sowie die Bewertung als „nicht“ oder „nur teilweise über den Infrastrukturfonds“ zu finanzieren möglich. Eine Bewertung nimmt das ARE nur für A- und B-Massnahmen vor.

Über die Massnahmen aller Agglomerationsprogramme wird dem Regierungsrat voraussichtlich im Jahr 2014 eine Botschaft des Bundesrates zur 2. Generation der Agglomerationsprogramme unterbreitet. Auf der Grundlage des entsprechenden Beschlusses werden dann Leistungsverein-

barungen abgeschlossen und die Freigabe der Mittel beim Bundesparlament periodisch beantragt.

3.2 Umsetzung Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation

Die Umsetzung erfolgt je nach Projektstand unterschiedlich:

Kantonale Infrastrukturprojekte der A-Liste (bau- und finanzreif für die Realisierung 2015 - 2018) sind in den Planungen des Bau- und Justizdepartementes enthalten. Sie werden vorangetrieben, so dass die Realisierung wie geplant im Zeitraum 2015 - 2018 erfolgen kann.

Für kantonale Infrastrukturprojekte der B-Liste (bau- und finanzreif für Realisierung 2019 - 2022) gilt das Gleiche zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit der Aufnahme der Agglomerationsprogramme im kantonalen Richtplan wird die Verbindlichkeit dieses Planungsinstrumentes auf Behördenstufe erwirkt. Damit wird eine Grundanforderung des Bundes erfüllt. Grössere Projekte der A-Liste (Massnahmenpaket bzw. Einzelmassnahmen) mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden im Richtplan in der entsprechenden Abstimmungskategorie aufgenommen.

4. **Beschluss**

- 4.1 Das Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation wird genehmigt und zur Eingabe an den Bund verabschiedet.
- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, das Programm bis Ende Juni 2012 beim Bund einzureichen und die weiteren beteiligten Stellen mit den Unterlagen zu bedienen.
- 4.3 Massnahmen / Projekte der A-Liste des Agglomerationsprogramms werden vorangetrieben, so dass die Finanz- und Baureife für den Zeitraum 2015 bis 2018 erreicht wird.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen (= nicht elektronisch vorhanden)

Beilage 1: Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation, Bericht

Beilage 2: Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation, Massnahmenblätter

Beilage 3: Übersicht Kosten Agglomerationsprogramm Solothurn 2. Generation

Verteiler (ganzer Versand durch Amt für Raumplanung)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (as, jb, BS) (3) (Beilagen bereits erhalten)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement (Beilagen bereits erhalten)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung (Beilagen bereits erhalten)

Amt für Gemeinden (Beilagen bereits erhalten)

Repla espaceSOLOTHURN, c/o Regiomech, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil (Beilagen bereits erhalten)

Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern (Beilagen bereits erhalten)